



**SPORTANLAGEN
HEERBRUGG**

**BENÜTZUNGSREGLEMENT
DREIFACHTURNHALLE
BLATTACKER, HEERBRUGG**



Oberstufe Mittelrheintal
 Primarschule Heerbrugg
 Benützungsreglement Dreifachturnhalle

A)	Grundsätzliches	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Nutzung der Dreifachturnhalle Blattacker	3
B)	Ausserschulische Anlässe	3
Art. 3	Bewilligung	3
Art. 4	Regelmässige Benützung	3
Art. 5	Ordnung	3
Art. 6	Immissionen	3
Art. 7	Parkplätze	4
Art. 8	Beschränkung des Benützungsrechts	4
Art. 9	Tarif	4
Art. 10	Bewilligungsentzug	4
Art. 11	Kontaktperson	4
Art. 12	Anordnungen des Hauspersonals.....	5
Art. 13	Zeitliche Beschränkung.....	5
Art. 14	Sperrzeiten	5
Art. 15	Verbot der Untervermietung.....	5
Art. 16	Haftung.....	5
Art. 17	Türschliessung	5
Art. 18	Vereinsmaterial	6
Art. 19	Benützung von schuleigenem Material im Freien.....	6
Art. 20	Verstärkeranlagen.....	6
Art. 21	Spielanzeigetafel und Akustikanlagen	6
Art. 22	Schonung der Turnhallenböden.....	6
Art. 23	Hallenspiele.....	6
Art. 24	Festwirtschaft.....	6
Art. 25	Foyer und Office.....	6
Art. 26	Haftpflichtversicherung	6
C)	Hausordnung.....	7
Art. 27	Rauchverbot.....	7
Art. 28	Verbot von Inline-Skatern etc.....	7
D)	Schlussbestimmungen	7
Art. 29	Reglementsänderung.....	7
Art. 30	Referendum	7
Art. 31	Inkrafttreten	7
E)	Gebührentarif	8
1	Tarif für ganzjährige Benützung.....	8
2	Tarif für einmalige Belegung bis zu einem Tag	8
3	Grossanlässe und kommerzielle Veranstaltungen	8
4	Wirtschaftsbetrieb	8
F)	Bezeichnung der Turnhallen	9
G)	Parkierflächen im Raum Heerbrugg.....	10

Die Schulräte der Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal (OMR) und der Primarschulgemeinde Heerbrugg (PSH) erlassen, gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes, das nachstehende Benützungsgreglement:

A) GRUNDSÄTZLICHES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benutzern der Dreifachturnhalle Blattacker, Heerbrugg, sowie sinngemäss der übrigen Turnhallen der Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal.

Art. 2 Nutzung der Dreifachturnhalle Blattacker

Die Anlage dient in erster Linie den schulischen Bedürfnissen von Oberstufe Mittelrheintal und Primarschule Heerbrugg. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, werden die Anlagen Vereinen, Korporationen und weiteren Interessenten gegen angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen.

Für die Koordination und Organisation der ausserschulischen Benützung ist die Betriebskommission zuständig.

Die Benützung der Dreifachturnhalle für nichtsportliche Zwecke (Ausstellungen, Versammlungen etc.) ist nur in Ausnahmefällen möglich.

B) AUSSERSCHULISCHE ANLÄSSE

Art. 3 Bewilligung

Für jede ausserschulische Benützung der Turnhalle ist eine Bewilligung erforderlich. Die Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der geplanten Benützung schriftlich an die Betriebskommission zu richten.

Die Betriebskommission ist rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung ausfällt.

Art. 4 Regelmässige Benützung

Die Bewilligung für regelmässige Benützung der Anlagen wird jeweils für die Dauer eines Semesters, ausnahmsweise eines Jahres, zugesichert. Die Gesuche sind zwei Monate vor der ersten Benützung einzureichen.

Art. 5 Ordnung

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Ordnung in der Anlage. Er hat nach Bedarf für Parkordnung, Feuerwache und Polizeidienst zu sorgen.

Die Verbindung Notfallarzt – Veranstalter/Organisator muss gewährleistet sein und ist Sache des Veranstalters.

Für Grossanlässe erlässt die Betriebskommission besondere Bestimmungen.

Art. 6 Immissionen

Bei der Benützung der Aussenanlagen sowie bei der Zu- und Wegfahrt der Benutzer oder Besucher ist auf die Nacht- und Sonntagsruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Art. 7 Parkplätze

In unmittelbarer Nähe der Dreifachturnhalle Blattacker stehen drei Behindertenparkfelder zur Verfügung. Den Hallenbenützern stehen die Parkplätze von OMR und PSH zur Verfügung. Es besteht kein Anrecht auf freie oder reservierte Plätze.

Art. 8 Beschränkung des Benützungrechts

Die Betriebskommission kann das zugesicherte Benützungrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Kurse und Übungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen (Konzerte, Aufführungen, Reparaturarbeiten) benötigt werden.

Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage und auf Rückerstattung der festgelegten Gebühr besteht nicht.

Art. 9 Tarif

Der Schulrat der OMR und der Schulrat der Primarschulgemeinde Heerbrugg erlassen für die Benützung der Schulanlagen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute und Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Zweck, Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden. Auswärtige und kommerzielle Benutzer haben die Gebühren im Voraus zu bezahlen.

Der Tarif für die Benützung der Schulanlagen ist in einem Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Die in Rechnung gestellten Gebühren und Entschädigungen sind im Voraus zu begleichen.

Art. 10 Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden bzw. die gestellte Rechnung nicht termingerecht bezahlt wurde;
- b) das Benützungsreglement, die Weisungen des Hauspersonals oder der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet oder vorschriftswidrig untervermietet werden;
- d) wiederholte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Lokalitäten, Geräte und Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Hauspersonal nicht gemeldet werden;
- f) vom Benutzer verursachte Reparaturen nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Benehmen zu Klagen Anlass gibt;
- h) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird;
- i) es die Interessen der Schule erfordern.

Art. 11 Kontaktperson

Für jeden Anlass ist eine Kontaktperson zu bezeichnen. Diese vertritt die Benutzer gegenüber der Betriebskommission und ist verantwortlich für die Einhaltung des Benützungsreglements.

Art. 12 Anordnungen des Hauspersonals

Die Anordnungen des Hauspersonals bzw. des zuständigen Aufsichtsorgans hinsichtlich Inventar, Garderoberäumen, Geräteräumen, WC-Anlagen, Bedienung von technischen Apparaten und Geräten sind zu befolgen.

Art. 13 Zeitliche Beschränkung

Die Trainings, Veranstaltungen, Kurse oder anderweitigen Benützungen sind bis 22:30 Uhr zu beenden. Die Halle muss bis spätestens 23:00 Uhr verlassen werden. Ausnahmen bewilligt die Betriebskommission.

Art. 14 Sperrzeiten

Die Hallen- und Sportanlagen können nicht benutzt werden:

- a) wenn sie durch die Schule belegt sind;
- b) Während der Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Schulferien;
- c) Mit Ausnahme der Aussenanlagen an Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Bettag, 1. November, Weihnachten, Stephanstag, Neujahr).

Die Betriebskommission kann Ausnahmen bewilligen. Art. 4 bis 6 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) bleiben vorbehalten.

Die Betriebskommission kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit dies der Schulbetrieb zwingend erfordert.

Art. 15 Verbot der Untervermietung

Eine Untervermietung an weitere Benutzer ist nicht gestattet.

Art. 16 Haftung

Die Benutzer verpflichten sich, die Anlagen sorgfältig und ordnungsgemäss zu benützen. Festgestellte oder verursachte Schäden, Verunreinigungen oder der Ausfall von Geräten sind unverzüglich dem Hauspersonal zu melden.

Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

Schlüssel werden gegen eine Depotgebühr abgegeben.

Der Verlust eines Schlüssels/Batches muss unverzüglich der Ausgabestelle gemeldet werden. Bei Verlust von Hausschlüsseln behalten wir uns vor, auf Kosten des Benutzers die Türschlösser zu ersetzen.

Für jeden verlorenen Schlüssel hat der Empfänger eine Wiederbeschaffungsgebühr zu bezahlen.

Für Verlust und Beschädigung von persönlichen Gegenständen haften in jedem Fall die Eigentümer. OMR und PSH lehnen jede Haftung ab.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 17 Türschliessung

Die Benutzer tragen die Verantwortung, dass nach dem Verlassen der Halle die Haustüre geschlossen wird. Andernfalls wird ein Alarm der Schliessanlage den Verursachern in Rechnung gestellt.

Art. 18 Vereinsmaterial

Geräte, Mobilien und Material der Benutzer dürfen nur mit Bewilligung der Betriebskommission in- und ausserhalb der Räumlichkeiten und der Schulanlagen deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen.

Die Haftung der Schulgemeinden für Vereinsmobiliar und -Inventar wird abgelehnt.

Art. 19 Benützung von schuleigenem Material im Freien

Werden schuleigene Geräte für Vereinsanlässe ausserhalb der Turnhallen benötigt, so ist dafür die Bewilligung der Betriebskommission einzuholen.

Art. 20 Verstärkeranlagen

Die Verstärkeranlagen in den Turnhallen stehen den Benützern zur Verfügung, nicht aber die schuleigenen Geräte. Anschlüsse für vereinseigene Geräte sind vorhanden.

Art. 21 Spielanzeigetafel und Akustikanlagen

Die Spielanzeigetafel sowie die Akustikanlagen dürfen nur durch die speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

Art. 22 Schonung der Turnhallenböden

Geräte, die die Turnhallenböden beschädigen könnten, dürfen in den Hallen nicht verwendet werden. Ebenso ist das Stossen von Gewichten und Steinen, sowie das Werfen von Wurfkörpern in den Hallen verboten.

Wer im Freien turnt oder spielt, darf anschliessend nur mit gut gereinigten Turnschuhen die Halle betreten. Turnschuhe, die den Hallenboden beschädigen oder verfärben, sind nicht erlaubt. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

Art. 23 Hallenspiele

Hallenspiele sind nur gestattet, wenn der Betrieb so gestaltet wird, dass die Hallen und deren Einrichtungen sowie die Trennwände nicht beschädigt werden.

Haftmittel (Harz, harzähnliche Stoffe, präparierte Bälle etc.) sind nicht gestattet.

Art. 24 Festwirtschaft

Die Veranstalter dürfen auf eigene Rechnung die Besucher und Gäste bewirten. Es ist ihre Sache, das Personal und die nötigen Bewilligungen (Festwirtschaftspatent etc.) zu beschaffen.

Art. 25 Foyer und Office

Der Hauswart leitet die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten. Diese sind besenrein gekehrt abzugeben. Bei Benützung der Verpflegungseinrichtungen sind Office, Kochgeräte, Geschirr, Besteck sowie das Mobiliar gründlich zu reinigen. Verluste und ausserordentlicher Reinigungsaufwand werden in Rechnung gestellt.

Art. 26 Haftpflichtversicherung

Gemäss dem kant. Unterhaltungsgewerbegesetz (Art. 7) hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, wer Veranstaltungen durchführt, die Besucher oder andere Personen schädigen können. Es ist Sache der Veranstalter, die entsprechenden Versicherungen abzuschliessen.

Die Deckungssumme richtet sich nach den Bestimmungen der kant. Unterhaltungsgewerbeordnung.

C) HAUSORDNUNG

Art. 27 Rauchverbot

Im ganzen Gebäude herrscht Rauchverbot. Das Konsumieren von Drogen und Alkohol *ist untersagt.

*Die Betriebskommission kann eine Bewilligung für Ausschank und Konsumation von Alkohol erteilen.

Art. 28 Verbot von Inline-Skatern etc.

Im ganzen Gebäude ist das Fahren mit Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboards u. Ä. verboten.

D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Reglementsänderung

Dieses Reglement kann durch die Schulräte jederzeit geändert werden.

Art. 30 Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement tritt mit der Genehmigung des Erziehungsdepartementes in Kraft.

Heerbrugg, 01. Juli 2006

Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Helga Klee

Hanni Graf

E) GEBÜHRENTARIF

1 Tarif für ganzjährige Benutzung

Tarife pro Jahr und angefangene Trainingseinheit von 90':

Dreifachturnhalle Blattacker

Dreifachturnhalle Blattacker	1 Hallendrittel	400.00
	2 Hallendrittel	800.00
	3 Hallendrittel	1'200.00
Turnhalle Reichenbündt		400.00
Leichtathletikhalle Reichenbündt		200.00
Turnhalle Kirchplatz		200.00

Trainingsgruppen, die sich aus Jugendlichen im Volksschulalter zusammensetzen, turnen bis 21:00 Uhr gratis.

2 Tarif für einmalige Belegung bis zu einem Tag

Dreifachturnhalle Blattacker	3 Hallendrittel	500.00
Turnhalle Reichenbündt		200.00
Leichtathletikhalle Reichenbündt		200.00
Turnhalle Kirchplatz		200.00

Will ein Verein nur einen Hallenteil belegen, so wird ihm primär die Turnhalle Reichenbündt oder die Turnhalle Kirchplatz zugewiesen.

In diesen Preisen sind die Kosten für die Schlussreinigung und die Abfallentsorgung inbegriffen. Mehraufwand für Präsenz und Arbeitszeit der Hauswarte wird zusätzlich berechnet. Für die Benutzung der Spielstandsanzeige, der Tribüne und der Beschallungsanlagen werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

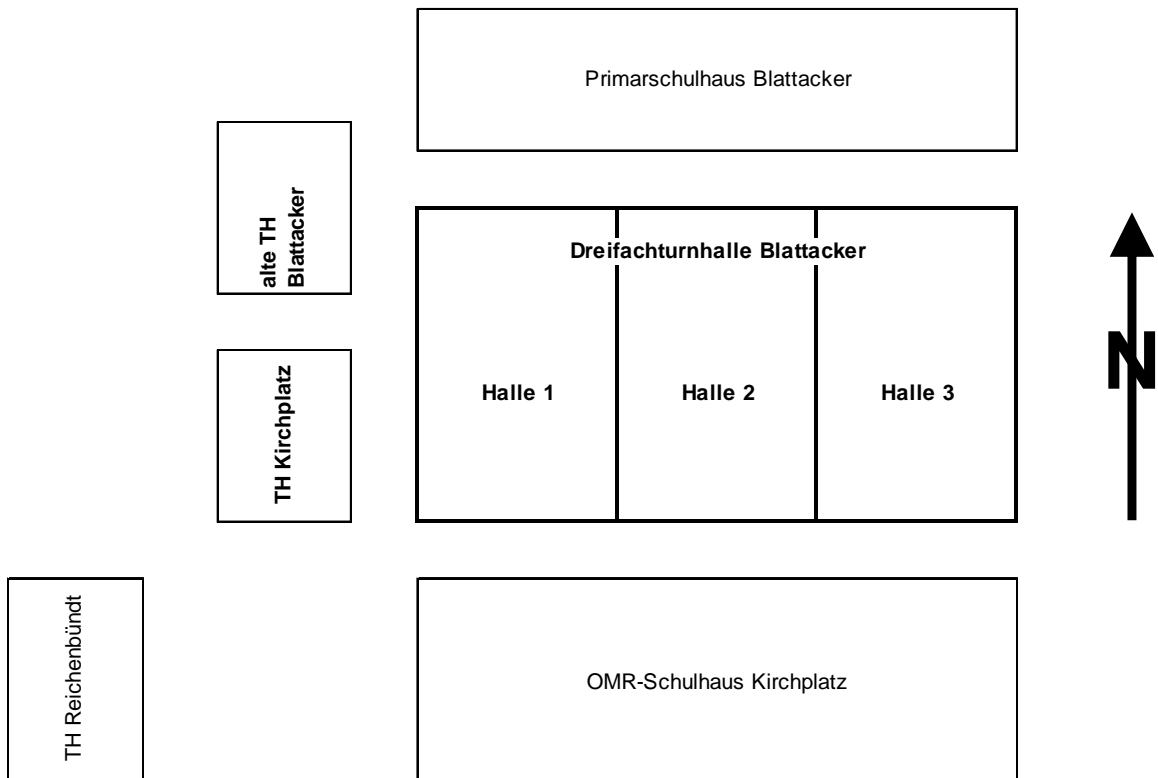
3 Grossanlässe und kommerzielle Veranstaltungen

Die Betriebskommission legt die Tarife für Grossanlässe und kommerzielle Veranstaltungen fest.

4 Wirtschaftsbetrieb

Pauschalpreis für Benutzung von Office, Vorratsraum und Mobiliar: **Fr. 150.00 pro Tag.**

F) BEZEICHNUNG DER TURNHALLEN



G) PARKIERFLÄCHEN IM RAUM HEERBRUGG

